

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen

Stand 01.09.2024

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen (im Folgenden Fahrzeuge) in Einrichtungen der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH oder in Werken Dritter sowie der mobilen Instandhaltung. Im Folgenden wird die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH als Auftragnehmer bezeichnet, der Vertragspartner als Auftraggeber.
- 1.2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Instandhaltung von Fahrzeugen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, mit dem er im Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen vertraglich verbunden ist, in Textform mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftraggeber zugegangen ist. Sollte der Auftraggeber fristgemäß widersprechen, haben die Parteien das Recht, den betroffenen Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hin.

2. Leistungsinhalt

- 2.1. Die Parteien verpflichten sich, in Verhandlungen zu treten, wenn und soweit sich die Instandhaltungsregelwerke des Auftraggebers oder sonstige Vorgaben für die Instandhaltung nach Vertragsschluss ändern und damit verbunden auch der Inhalt des Leistungsumfanges sowie der Leistungsbeschreibung. Findet keine Einigung statt, steht es den Parteien frei, den betroffenen Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 2.2. Der Auftraggeber wird lediglich autorisierte Leistungen beauftragen. Der Auftragnehmer wird entsprechend ausschließlich Leistungen anbieten, zu deren Durchführung er vom Auftraggeber autorisiert wurde. Sollte der Auftraggeber eine nicht autorisierte Leistung nachfragen, weist der Auftragnehmer auf die fehlende Autorisierung hin.
- 2.3. Die Leistungen werden wie folgt definiert:
 - Schwere Instandhaltungsleistungen
Schwere Instandhaltungsleistungen sind gem. § 1 Abs. 22 ERegG Arbeiten, die nicht routinemäßig als Teil des alltäglichen Betriebs durchgeführt werden und für die das Fahrzeug aus dem Betrieb genommen werden muss (z.B. Revision) und die nicht der betriebsnahen Instandhaltung unterliegen, weil sie die langfristige Einsetzbarkeit des Fahrzeuges sichern und investitionsintensiv sind.
 - Betriebsnahe Instandhaltungsleistungen, die auch mobil durchgeführt werden (sog. Full Service Leistungen)
Unter *betriebsnahe* Instandhaltungsleistungen fallen
 - die Leistungen der *präventiven* Instandhaltung und Nachschauen (alle häufig wiederkehrenden kilometer- und zeitabhängigen Instandhaltungstätigkeiten, die im Instandhaltungsplan für das jeweilige Fahrzeug beschrieben sind)
 - die Leistungen der *korrektive* Instandhaltungsleistungen (kleine Reparaturen zur Behebung von Störungen und Fehlern, die im Normalbetrieb des Fahrzeuges auftreten)
 - die Leistungen der *mobilen* Instandhaltung, die ohne Zuführung des Fahrzeuges in eine vom Auftragnehmer ausgewählte Werkstatt von einem mobilen Instandsetzungsteam am Standort des Fahrzeuges durchgeführt werden, wobei der Standort eine vom Auftraggeber gewählte Ort auch außerhalb einer Werkstatt, z.B. auf freier Strecke, sein kann.
 - Unvorhersehbare (schwere oder betriebsnahe) Instandhaltungsleistungen
Unvorhersehbar ist eine korrektive Instandhaltung, wenn sie nicht während des Normalbetriebes entsteht, sondern ihre Ursache in einem unvorhergesehenes Ereignis hat (z.B. durch Bedienungsfehler hervorgerufene Defekte/ Schäden, unsachgemäße oder inkompetente Handhabung/ Nutzung/ Betrieb, Unfälle, Vandalismus, Sabotage, Schäden, die durch Naturkatastrophen entstehen, Entgleisung oder schlechter Zustand der Infrastruktur) sowie Reparaturen folgender Art: Lackierarbeiten, Konstruktions-, Entwurfs- und Serienfehler.

Ist Inhalt der Instandhaltungsleistung eine betriebsnahe Instandhaltungsleistung gilt:
Die betriebsnahen Instandhaltungsleistungen, die nicht mobil erbracht werden, werden stets von Dritten in dessen Werken erbracht.
- 2.4. Der Auftragnehmer weist spätestens zu Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber ein gültiges Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung nach, dass die Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM 4) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 beinhaltet und verpflichtet sich, diese für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Das jeweils gültige Zertifikat bzw. die Konformitätsbescheinigung selbst ist jederzeit während der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung vorzulegen. Sollte dem Auftragnehmer das Zertifikat bzw. die Konformität entzogen werden oder es aus anderen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder nicht verlängert werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Textform in Kenntnis zu setzen.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung wird auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Bedarfe und in der Regel ohne vorherige Besichtigung des Fahrzeuges vereinbart. Der Auftragnehmer geht bei der Kalkulation von einem normalen Verschleißzustand des Fahrzeuges aus. Das bedeutet, dass das Fahrzeug bei Eingang beim Auftragnehmer keine übermäßigen, nicht vor Vertragsschluss mitgeteilten Beschädigungen aufweist.
- 3.2. Haben sich die Parteien vor der Durchführung von Außerplanleistungen nicht über die Höhe der Vergütung verständigt, gelten im Zweifel die am Leistungsort üblichen Werkstattpreise.

- 3.3. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich in EURO zzgl. Steuern. Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einer Summe gesondert auszuweisen.
- 3.4. Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt in Papierform oder per E-Mail auftragsbezogen nach erbrachter Leistung. § 632a BGB (Abschlagszahlungen) bleibt hiervon unberührt.
- 3.5. Die Rechnung ist zwanzig (20) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen, insbesondere bei kostenintensiven Materialbeschaffungen. Der Auftraggeber erhält eine entsprechende Vorschussrechnung, die umgehend fällig ist. Diese Zahlung muss spätestens fünf (5) Bankarbeitstage vor Leistungsbeginn auf dem Konto des Auftragnehmers eingehen. Bei kurzfristigeren Beauftragungen kann der Auftraggeber die Zahlung auch unter Vorlage eines Buchungsbeleges nachweisen. Die Vorschussrechnung wird bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug mit seiner Leistung, solange der Auftraggeber seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- 3.7. Einwendungen des Auftraggebers gegen die Rechnung hat dieser binnen sechs (6) Wochen nach Zugang der Rechnung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 3.8. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.9. Der Auftragnehmer kann die Leistung verweigern, wenn sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber sich mit der Leistung auf eine an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung in Verzug befindet.

4. Ansprechpartner

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers in den Werken ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages bevollmächtigt. Ausgenommen ist der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen.

5. Nachträgliche Änderung/Ergänzung des Leistungsinhaltes (Mehrleistungen)

- 5.1. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Arbeiten fest, dass sich zur Erreichung des Leistungszweckes der Leistungsumfang ändert und aus diesem Grund eine Änderung des Leistungsinhaltes und/oder der Leistungszeit erforderlich wird, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform (z.B. per E-Mail). Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, wenn er nicht autorisiert ist, die notwendige Mehrleistung auszuführen. Er ist dann nicht verpflichtet, ein entsprechendes Nachtragsangebot zu unterbreiten. Auf erkannte notwendige, insbesondere sicherheitsrelevante Mehrleistungen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auch dann hin, wenn er zu deren Durchführung nicht autorisiert ist.
- 5.2. Ein Nachtragsangebot für Mehrleistungen unterbreitet der Auftragnehmer, wenn der Aufwand für die Leistungen zur Erreichung des Vertragszwecks größer ist als angenommen oder der Auftragnehmer erkennt, dass der Leistungsumfang zum Erreichen des Leistungszwecks zu erweitern ist, soweit ein Nachtragsangebot nicht entbehrlich ist, weil die Parteien Wertgrenzen vereinbart haben.
- 5.3. Die Änderung ist vereinbart, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot seinerseits per E-Mail oder durch Übersendung seines Bestellformulars bestätigt, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 5.4. Mehrleistungen haben Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Leistungszeiten; dabei kommt es insbesondere auch auf die Verfügbarkeit der benötigten Ersatzteile an. Sie sind vergütungspflichtig.
- 5.5. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung über ein Nachtragsangebot nicht unverzüglich binnen fünf (5) Arbeitstagen, so führt der Auftragnehmer nur die beauftragte Leistung aus und setzt - soweit möglich- die übrigen Arbeiten fort, selbst dann, wenn die zusätzlichen Leistungen dann nicht mehr nachholbar sind. Bei der Durchführung von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Rückmeldefrist auf 24 Stunden.
- 5.6. Ist die Ausführung der beauftragten Leistung ohne die Mehrleistung nicht zweckmäßig, dann ist der Auftragnehmer alternativ berechtigt, die Erbringung der beauftragten Leistung bis zu einer Entscheidung des Auftraggebers auszusetzen. Trifft der Auftraggeber seine Entscheidung nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes, steht es den Parteien frei, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, soweit die beauftragte Leistung ohne die Mehrleistungen nicht zweckmäßig ist. Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Fahrzeug und ggf. ausgebaute Komponenten sowie beigestellte Materialien unverzüglich abzuholen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zerlegte Fahrzeuge auf eigene Kosten wieder zusammenzubauen.

6. Leistungszeiten

- 6.1. Wenn Zeitabschnitte in Arbeitstagen beschrieben sind, sind Arbeitstage Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird.
- 6.2. Terminabstimmungen zur Zu- und Rückführung des Fahrzeuges erfolgen in Textform direkt bei den genannten Ansprechpartnern des ausführenden Werkes.
- 6.3. Leistungszeiten und Terminzusagen, die mit „voraussichtlich“ bezeichnet werden, sind unverbindlich.
- 6.4. Vereinbarte Leistungszeiten gelten nicht mehr als verbindlich, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Leistungsaufnahme nicht ausreichend mit der Durchführung sämtlicher beauftragter Leistungen autorisiert hat. Sie verschiebt sich auch nicht entsprechend. Gleiches gilt für Mehrleistungen, deren Durchführung nachträglich vereinbart wird. Erfolgt eine Autorisierung nicht innerhalb von vier Wochen nach vereinbartem Leistungsbeginn, steht beiden Parteien das jederzeitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Einzelvertrages zu.
- 6.5. Stellt der Auftragnehmer nach Aufnahme der Leistungen fest, dass eine Änderung der Leistungszeit erforderlich wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail, bei Bedarf verbunden mit einem Nachtragsangebot) über diesen Umstand und teilt ihm die neue Leistungszeit mit. Diese gilt nach Ablauf von 2 Arbeitstagen als vereinbart,

wenn der Auftraggeber nicht widerspricht bzw. die Parteien sich nicht auf eine abweichende Leistungszeit verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer lediglich eine unverbindliche Leistungszeit mitteilt.

- 6.6. Kommt der Auftraggeber seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig nach, verlängern sich etwaige Leistungszeiten des Auftragnehmers im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der bereits verbindlich verplanten Kapazitäten für Dritte, mit der Folge, dass vereinbarte Leistungs- und Werkaufenthaltszeiten nicht mehr gelten.
- 6.7. Den Parteien ist bewusst, dass es bei einer Pandemie jederzeit nach Leistungsbeginn aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle, Materiallieferschwierigkeiten und ggf. der Schließung des Werkes zu Leistungsverzögerungen kommen kann, die für die Parteien weder vermieden noch vorhergesehen werden können. Eine Verzögerung wird die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich anzeigen und die konkreten pandemiebedingten Gründe benennen.
- 6.8. Die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Leistungszeit wird lediglich für die bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungen (Planleistung laut Leistungsbeschreibung) vereinbart. Treten bei der Überprüfung des Fahrzeuges nach Abschluss des Einzelvertrages nicht vorhersehbare Befunde (Mehrleistungen) auf, deren Beseitigung regelmäßig nicht in der vereinbarten Leistungszeit durchgeführt werden kann, gelten die bisher vereinbarten Leistungszeiten als nicht mehr verbindlich, es sei denn, dies wird vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform bestätigt.

7. Material

- 7.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Standard-, Ersatz- und Verschleißteile werden vom Auftragnehmer bereitgestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass allein der Auftraggeber für die Entscheidung über die technische Spezifikation und Soll-Beschaffenheit des Materials verantwortlich ist. Die Parteien werden bezüglich der verwendeten Materialien und Komponenten ihre Pflichten aus der VO 2019/779 einhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Liste der Materialien, einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu übergeben.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Materialvorgaben aus dem Instandhaltungsregelwerk oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers zu beachten, wenn und soweit er ein Substitut einsetzt, das mindestens die gleiche Qualität und Spezifikation wie die Vorgaben in den Unterlagen aufweist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Nachfrage des Auftraggebers mitzuteilen, ob ein Substitut eingesetzt wird bzw. wurde. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers für die gleiche Eignung und Spezifikation einen Nachweis gleicher Sicherheit in Form einer Risikobewertung (CSM) zu erbringen.
- 7.3. Der Auftragnehmer nimmt bei Anlieferung seiner Materialbestellungen eine Kontrolle nach seinen Standards und den Vorgaben der VO 2019/779 mit gebotener Sorgfalt vor. Eine Funktionsprüfung des Materials findet nicht statt.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, **aufgearbeitete** funktionsfähige Ersatz- und Verschleißteile aus seinem Vorratsbestand zu verwenden, ohne den Auftraggeber hierüber gesondert zu informieren.
- 7.5. Für Neuteile gelten ausschließlich die Vereinbarungen des Auftragnehmers mit dem jeweiligen Hersteller oder Lieferanten.
- 7.6. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum an den verwendeten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- 7.7. Der Auftragnehmer wird eine Bestellung von Material erst dann auslösen, wenn der Auftraggeber das Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrages angenommen hat bzw. eine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Leistungstermine hängen stets von den Lieferzeiten der Lieferanten ab und verschieben sich, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät, entsprechend dieser Lieferzeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer nachweislich eine verspätete Bestellung veranlasst hat.
- 7.8. Bei von Dritten hergestellten oder gelieferten Materialien oder durchgereichten Leistungen Dritter, die ausdrücklich als durchgereichte Leistungen oder von Dritten hergestellte oder gelieferte Teile im Einzelvertrag ausgewiesen werden, richten sich die Rechte bei Mängeln nach den Vereinbarungen des Auftragnehmers mit diesem Dritten. Auf Nachfrage teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Konditionen mit.
- 7.9. Dem Auftragnehmer steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Auftraggebers ohne Gutschrift zu behalten, zu entsorgen oder auf Kosten des Auftraggebers zurückzugeben.

8. Übergabe, Sichtkontrolle und Gefahrübergang

- 8.1. Der Auftraggeber übergibt das Fahrzeug in der Regel in abgerüstetem Zustand. Das setzt insbesondere voraus, dass
 - a. der Abwassertank entleert ist, sofern vorhanden
 - b. der Frischwassertank entleert ist, sofern vorhanden
 - c. der Fahrkartenautomat entleert ist, sofern vorhanden
 - d. der Heißgetränke- oder Snackautomaten entleert ist, sofern vorhanden
 - e. das Fahrzeug witterungsgerecht abgerüstet ist
 - f. das Fahrzeug abgeschlossen mit geschlossenen Fenstern und Türen abgestellt ist
- 8.2. Die Parteien können sich bei der Durchführung einer Sichtkontrolle oder Unterweisung vertreten lassen (z.B. durch den Rangierer).
- 8.3. In einem Sichtprotokoll wird der Ist-Zustand durch Inaugenscheinnahme festgehalten. Ist der Auftraggeber oder sein Vertreter bei der Sichtkontrolle nicht anwesend, kann der Auftragnehmer eine Sichtkontrolle durchführen und dokumentieren. Er sendet die Dokumentation der Sichtkontrolle per E-Mail an den Auftraggeber. Das Sichtprotokoll gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber diesem nicht innerhalb einer Frist von 2 Kalendertagen widerspricht.
- 8.4. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht am vereinbarten Übergabeort zum vereinbarten Zuführtermin frühestens mit tatsächlicher Zuführung über, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.
- 8.5. Führt der Auftraggeber das Fahrzeug außerhalb der Werköffnungszeiten zu, indem er das Fahrzeug vor dem Werk abstellt und kann der Auftragnehmer das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht in Empfang nehmen, gilt Folgendes: Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht erst mit der folgenden Werköffnung auf den Auftragnehmer über, frühestens allerdings zum vereinbarten Zuführtermin. Der Auftragnehmer wird das abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers in das Werk überführen.

- 8.6. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass etwaige Schäden am Fahrzeug nicht bei Gefahrübergang vorlagen.
- 8.7. Die Kosten für das Rangieren von einem etwaigen Übergabegleis in das Werk trägt der Auftraggeber.
- 8.8. Die Gefahr der Entstehung eines Schadens und des zufälligen Untergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber geht bei Abholung des Fahrzeuges zum vereinbarten Übergabezeitpunkt über– je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer das Fahrzeug bereits zu einem früheren Zeitpunkt fertig- und bereitstellt, der Auftraggeber das Fahrzeug allerdings erst zum vereinbarten Zeitpunkt abholt.

9. Pflichten des Auftragnehmers

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.
- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen ausschließlich nach den Instandhaltungsregelwerken, sonstigen Unterlagen oder Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet, diese zu ergänzen. Die ECM 2 Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer bleibt beim Auftraggeber bzw. dem ECM 2. Änderungen des Instandhaltungsregelwerkes hat der Auftragnehmer spätestens drei Wochen nach Übersendung umzusetzen.
- 9.3. Sollte der Auftragnehmer nach Beginn der Leistungserbringung feststellen, dass Instandhaltungsregelwerke oder betriebliche Unterlagen fehlen, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- 9.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß der EU VO 2019/779 vorgegebene Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen und diese auf Verlangen der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörden offenzulegen.
- 9.5. Ist aus betrieblichen oder sonstigen Gründen die Durchführung der Leistungen in dem vereinbarten Werk nicht möglich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu unterrichten und das neue Werk zu benennen. Der Auftragnehmer bleibt unverändert für die Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Bestehen seitens des Auftraggebers begründete Vorbehalte gegen das neu ausgewählte Werk, so teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer dies unverzüglich unter Angabe von Gründen mit.
Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.
- 9.6. Erfüllungsort ist das Werk, in dem die Leistung durchgeführt wird.
- 9.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden Informationen neben dem Auftraggeber auch dem vom Auftraggeber benannten ECM 2 zur Verfügung zu stellen, wenn diese Funktion nicht der Auftraggeber innehat:
 - a. gemäß Instandhaltungsaufträgen durchgeführte Arbeiten;
 - b. mögliche Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit, die von der Organisation festgestellt wurden;
 - c. Betriebsfreigabe.
- 9.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zu beauftragen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung lediglich aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Werkstatt des Nachunternehmers nicht ausreichend nach (EU) 2019/779 zertifiziert ist oder der ECM 3 sonstige, nachgewiesene berechtigte Bedenken gegen den Nachunternehmer vorbringt.
- 9.9. Der Auftragnehmer gewährt Vertretern des Auftraggebers nach vorheriger rechtzeitiger Abstimmung mit dem Auftragnehmer Zutritt zu dem eigenen Fahrzeug sowie Einblick in die eigenen Verfahren und Dokumentationen.

10. Pflichten des Auftraggebers

- 10.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sein Instandhaltungsregelwerk rechtzeitig, in der Regel vor Abschluss eines Einzelvertrages, mindestens vier Wochen vor Beginn der Instandhaltungstätigkeit zur Verfügung. Bei der Durchführung von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Frist auf 2 Wochen.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer außerdem sämtliche zusätzlich erforderlichen betrieblichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Handbücher und Vorgaben zur Störungsbeseitigung, Liste der Sicherheitskritischen Komponenten (SCC) im Sinne der VO (EU) 2019/779) sowie die betrieblichen Regelungen des Auftraggebers mindestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn zu übergeben.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aufträgen mit ZfP-Aufgaben für zu prüfende Bauteile gemäß DIN 27201-7 eine schriftliche Prüfanweisung vorzulegen, die bei ihm in Kraft gesetzt wurde. Im Einzelfall können die Parteien sich darauf einigen, dass der Auftragnehmer die Prüfanweisung zur Verfügung stellt. Die Vergütung für das Zurverfügungstellen wird im Einzelvertrag vereinbart.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt sämtliche Instandhaltungsregelwerke und sonstige Unterlagen gemäß Ziff. 1 - 3 strukturiert und in einem universellen Dateiformat, Minimalanforderung open document format in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 10.5. Übermittelt der Auftraggeber fehlende Instandhaltungsregelwerke oder sonstige erforderlichen Unterlagen nicht spätestens 4 Wochen nach Anzeige des Fehlens durch den Auftragnehmer, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen verbindlichen Termin zur Übersendung der Unterlagen innerhalb der 4 Wochen mitgeteilt. Das Kündigungsrecht besteht dann, wenn der Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin die fehlenden Unterlagen liefert. Bei der Durchführung von betriebsnahen Instandhaltungsleistungen verkürzt sich die Frist auf 2 Wochen.
- 10.6. Für die Erbringung der Leistung erforderliche Software stellt der Auftraggeber mindestens 2 Wochen vor Beginn der Leistung kostenfrei zur Verfügung. Änderungen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unaufgefordert mit. Soweit erforderlich, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für die Nutzung und den Umgang bei Änderungen der Software.
- 10.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern erforderlich, dem Auftragnehmer eine Übersicht über die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und z.B. bauartbezogene Besonderheiten für das Fahrzeug zusammen mit den in der Übersicht aufgeführten Ausrüstungsgegenständen spätestens mit Überführung des Fahrzeuges zu übergeben. Fehlen erforderliche Ausrüstungsgegenstände, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fehlenden Ausrüstungsgegenstände nachzureichen. Bis zum Zugang der fehlenden Ausrüstungsgegenstände beim Auftragnehmer kann dieser die Leistungen aussetzen, für welche die Ausrüstungsgegenstände benötigt werden, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät. Führt das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen oder einer Übersicht über die Ausrüstungsgegenstände dazu, dass

- der Auftragnehmer seine einzelvertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages zu.
- 10.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit Abschluss dieses Vertrages innerhalb von 3 Wochen, spätestens mit Übergabe des Fahrzeuges, den Auftragnehmer durch den Eisenbahnbetriebsleiter in die Bedienung des Fahrzeuges für die Fahrberechtigung zu unterweisen insbesondere für das Bewegen (Verschieben, Werkstattfahrten und Probefahrten auf dem Netz der DB Netz AG). Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich dafür beauftragen und bestätigen, dass und welche Mitarbeiter von ihm für das Fahrzeug unterwiesen wurden. Dabei hat der Auftraggeber zu bescheinigen, ob und welche Schutzfahrzeuge (unter Benennung der Bauart) für das Rangieren seiner Fahrzeuge geeignet und verwendet werden müssen. Nach erfolgter Unterweisung erstellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Bestätigung.
- 10.9. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer die Wiederinbetriebnahmeerklärung vor einer notwendigen Werkstattfahrt eigenständig erstellt, übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens mit Zuführung des Fahrzeuges alle relevanten Informationen und übersendet dem Auftragnehmer diese über das vorab abgestimmte Musterformular. Wenn sich Angaben dazu während des Aufenthaltes des Fahrzeuges ändern, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich per E-Mail mit und übersendet ihm hierfür erneut ein vollständig ausgefülltes Formular. Unterlässt der Auftraggeber es, dem Auftragnehmer notwendige Informationen rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, haftet er für sich daraus ergebene Folgen. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer über ein Verfahren für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung verfügt.
- 10.10. Der Auftraggeber liefert das Fahrzeug auf seine Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt zum Werk des Auftragnehmers, in dem dieser die Leistungen erbringt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich das Fahrzeug bei der Zuführung in einem funktions- und einsatzfähigen sowie grundsätzlich betriebssicheren Zustand befinden, sowie einen lediglich leistungsbedingten Verschleiß ohne außergewöhnliche Verschleißzustände aufweist. Vorgenannter Satz gilt nicht bei verunfallten Fahrzeugen. Der Zustand kann bei der Reparatur eines Unfallfahrzeuges abweichen.
- 10.11. Vor Überführung des Fahrzeuges sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mail mit folgendem Inhalt:
- Bezeichnung/ Bauart des Fahrzeuges, insbesondere zur Vorbereitung von Rangierleistungen
 - geplantes Eingangsdatum und Uhrzeit im vereinbarten Werk
 - Name des zuführenden EVUs inklusive Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefon) des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL) des EVU.
- 10.12. Der Auftraggeber versieht das Fahrzeug deutlich mit dem Namen des Auftraggebers und der Empfangsstelle beim Auftragnehmer.
- 10.13. Legt der Auftraggeber spätestens mit Zuführung des Fahrzeuges ausreichend geeignete Nachweise für das Nichtvorliegen einer Schadstoffbelastung vor, beginnt der Auftragnehmer ohne weitere Befundung auf Schadstoffbelastungen mit der Durchführung der Leistung. Schadstoffbelastungen sind Verunreinigungen des Gegenstandes durch gefährliche Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbotsverordnung (z.B. Asbest, alte künstliche Mineralfasern (alte KMF), Schwermetalle, Schimmel etc.) sowie die Gefahr der Entwicklung von solchen Gefahrstoffen (z. B. Stäube) bei der Bearbeitung, die direkt oder indirekt auf gefahrstoffhaltige Materialien zurückzuführen sind. Legt der Auftraggeber keine oder keine ausreichend geeigneten Nachweise für das Nichtvorliegen einer Schadstoffbelastung vor, gilt:
- Hat der Auftragnehmer bei Zuführung bzw. bei Leistungserbringung Anhaltspunkte bzw. Erfahrungswerte, dass Schadstoffbelastungen vorliegen können oder es zu gesundheitsschädlichen Stäuben kommen kann, darf der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung erst dann beginnen, wenn er das Risiko für den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Vorgaben einschätzen bzw. ausschließen kann.
- a) Der Auftragnehmer befundet das Fahrzeug nach Zuführung in diesem Fall auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Gefahrstoffen. Für die Befundung zahlt der Auftraggeber eine gesonderte Vergütung, unabhängig vom Ergebnis der Befundung, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Regelung.
 - b) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Befundung mit. Die Parteien stimmen sich dann zum weiteren Vorgehen ab.
 - c) Stellt der Auftragnehmer bei dieser Befundung fest, dass Schadstoffbelastungen entweder eindeutig vorhanden sind oder weiterhin Anhaltspunkte oder Erfahrungswerte ihres Vorhandenseins bestehen, ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt
 - die Arbeitsaufnahmen zu verschieben bzw. die Arbeiten zu unterbrechen. Vereinbarte Leistungszeiten verlieren dann ihre Gültigkeit.
 - die unverzügliche Entfernung des Gegenstands aus seinen Einrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu verlangen
 - oder bei Gefahr im Verzug dies auf Kosten des Auftraggebers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
 - d) Stellt der Auftragnehmer bei der Befundung fest, dass derartige Gefahrstoffe eindeutig vorhanden sind, kann er dem Auftraggeber die Beseitigung der Gefahrstoffe durch eigene Leistung oder durch Unterbeauftragung einer qualifizierten Fachfirma anbieten, ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Die Beseitigung ist gesondert zu vergüten und nicht in den zuvor genannten Kosten der Befundung enthalten.
 - e) Unterlässt es der Auftraggeber, ein etwaiges Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen anzunehmen oder weigert sich der Auftragnehmer, die Gefahrstoffe zu beseitigen, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertrag jederzeit fahrzeugbezogen außerordentlich teil zu kündigen. Die Pflicht des Auftraggebers zur unverzüglichen Entfernung des Gegenstandes (s.o.) bleibt hiervon unberührt.
 - f) Wird der Vertrag von keiner Partei beendet, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer nach Verstreichen der Annahmefrist bis zur Annahme des Angebotes bzw. bis zur Abholung des Fahrzeuges bei Nichtannahme des Angebotes eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 500 € pro angefangenen Kalendertag, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt.
 - g) Das Recht zur Kündigung steht beiden Parteien auch dann zu, wenn die Befundung kein eindeutiges Ergebnis bringt und

das (Nicht)Vorliegen von Gefahrstoffen erst durch weitere Analysen eines Dritten (z.B. Labor) festgestellt werden kann und sich die Parteien hierzu nicht einigen können.

- 10.14. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer etwaige Audittermine inkl. des Auditplans mindestens 7 Arbeitstage im Vorfeld in Textform bekannt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unangekündigte, stichprobenhaltige Kontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen. Kontrollrechte aus der VO EU 2019/779 bleiben hiervon unberührt.
- 10.15. In besonderen Fragen der Instandhaltung und der Handhabung des Fahrzeuges des Auftraggebers unterweist der Auftraggeber auf seine Kosten die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 10.16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Fertigstellung entgegenzunehmen und auf seine Kosten abzuholen.

11. Pflichten des Auftraggebers für mobile Instandhaltungsleistungen

Soweit Inhalt der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen mobile Instandhaltungsleistungen sind, hat der Auftraggeber zusätzlich folgende Verpflichtungen:

- 11.1. Der Auftraggeber schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen, damit sichergestellt ist, dass das Personal des Auftragnehmers mit der Ausführung der Leistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann.
- 11.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Problemanalyse unterstützen, z.B. Bereitstellung von Fehlermeldungen und Störfallberichten.
- 11.3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass während der Durchführung der mobilen Instandhaltungsleistungen ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, der in der Lage ist, notwendige Entscheidungen in Bezug auf die mobilen Instandhaltungsleistungen zu treffen.
- 11.4. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Rangieren des Fahrzeuges bzw. des Transports von Komponenten.
- 11.5. Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für einen uneingeschränkten Zugang zu den Fahrzeugen und Komponenten, rechtzeitige Durchführung erforderlicher vorbereitender Arbeiten und Schaffung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (z.B. Strom, Wasser, Internet).
- 11.6. Der Auftraggeber stellt den Zustand der Maschinen sicher und überwacht diese, so dass während der Erbringung der mobilen Instandhaltungsleistungen keinerlei Risiken für Menschen und Maschinen bestehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Fahrzeuge während der Erbringung der Leistungen vom Netz getrennt sind.

12. ECM

Es gelten die Regelungen der VO 2019/779 sowie der VO 402/2013. Daraus ergibt sich insbesondere:

- 12.1. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Parteien gem. Art. 4 und 5 VO 2019/779 statt. Insbesondere informieren sich die Parteien gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse an den Fahrzeugen und deren sicherheitskritischen Komponenten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über festgestellte Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit des Fahrzeuges sowie über weitere Befunde, soweit sie Ergebnis von beauftragten Inspektionsleistungen sind. Die Information erfolgt unverzüglich ab Kenntnis im Rahmen der Abstimmung zwischen den Parteien während der Abwicklung des laufenden Instandhaltungsauftrages. Die Verantwortung, diesen Informationsaustausch zu regeln, zu führen und zu dokumentieren oder entsprechend zu veranlassen, liegt bei der Managementfunktion des ECM.
- 12.2. Der Auftraggeber verfügt über Verfahren für die Zusammensetzung des Arbeitspakets und die Erteilung und Freigabe des Instandhaltungsauftrages an den Auftragnehmer sowie über Verfahren, die die notwendigen Überprüfungsmaßnahmen bezüglich der erbrachten Instandhaltung des Auftragnehmers und der Betriebsfreigabe der Fahrzeuge durch den Auftragnehmer festzulegen. Der Auftraggeber verfügt über ein Verfahren, um die Aussetzung von Fahrzeugen aus dem Betrieb für die Instandhaltung zu erklären, oder wenn der sichere Betrieb beeinträchtigt ist oder der Instandhaltungsbedarf sich auf den normalen Betrieb auswirkt.
- 12.3. Der Auftragnehmer verfügt über Verfahren zur Risikofeststellung und Dokumentation im Rahmen der von ihm übernommenen ECM 4-Funktion und informiert den Auftraggeber über Festlegungen, die der Auftraggeber dann selbst unter Beachtung VO (EU) 402/2013 bewerten muss.
- 12.4. Insbesondere das Risikomanagement ECM 2 wird durch den Auftraggeber bzw. dessen ECM 2 durchgeführt oder bei einer zertifizierten Stelle beauftragt. Die Dokumentation des Verfahrens und gegebenenfalls entsprechender Zertifikate durch NoBo, DeBo und AsBo obliegen dem Auftraggeber. Das Risikomanagement des Auftraggebers schließt die Risikobewertung von Änderungen in Verfahren der Zulieferer und Dienstleister des Auftragnehmers mit ein. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner ECM-4-Verantwortung zur Mitwirkung verpflichtet.
- 12.5. Für den Einsatz des Fahrzeuges im öffentlichen Eisenbahnnetz ist eine Wiederinbetriebnahmebescheinigung der ECM (Auftraggeber) erforderlich, die auf Basis einer Betriebsfreigabebescheinigung erstellt wird. Der Auftraggeber verfügt über ein Verfahren für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung; dies umfasst auch die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs (u.a. bei Erprobungs- und Werkstattfahrten) und die Berücksichtigung der Betriebsfreigabeunterlagen.
- 12.6. Der Auftragnehmer erstellt in seiner Funktion als ECM 4 die Betriebsfreigabebescheinigung. Dafür verwendet er das zwischen den Parteien festgelegte Muster der Betriebsfreigabebescheinigung. Die Verwendung des Formulars „Betriebsfreigabe“ der VPI, Dokument VPI-EMG 01-4.01, Anhang 15, wird vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Wiederinbetriebnahme bei Übergabe und Abholung des Fahrzeuges zu erklären. Für diese Wiederinbetriebnahmeerklärung bleibt stets der Auftraggeber verantwortlich.
- 12.7. Wenn die beauftragte Instandhaltungsleistung die Durchführung einer Werkstattfahrt im öffentlichen Eisenbahnnetz einschließt (z. B. im Fall einer Revision an Triebfahrzeugen), so sind auch dafür Betriebsfreigabebescheinigung und Wiederinbetriebnahmebescheinigung erforderlich. Die Parteien legen fest, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen eine eventuelle erforderliche Werkstattfahrt als Bestandteil der beauftragten Instandhaltungsleistung durchführt und wer für die Wiederinbetriebnahmeerklärung vor der Durchführung von erforderlichen Werkstattfahrten zuständig ist. Fehlt es an einer ausdrücklichen Festlegung, erstellt der Auftraggeber bzw. eine von ihm dazu beauftragte Stelle die Wiederinbetriebnahmebescheinigung für die Werkstattfahrt.

- 12.8. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer für die rechtzeitige Zusendung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung insbesondere in folgenden Fällen verantwortlich
- Durchführung einer Werkstattfahrt als Bestandteil der beauftragten Instandhaltungsleistung, wenn und soweit diese nicht der Auftragnehmer erstellt
 - Rückführung des Fahrzeuges nach Ausführung des Instandhaltungsauftrages an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer als EVU
 - Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Rückführung des Fahrzeuges an den Auftraggeber, z. B. durch Hilfe bei der Zugbildung des Übergabezuges
- Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

13. Abnahme, Rechte bei Mängeln

- 13.1. Die Gewährleistungszeit für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme der Leistung. Eine Gewährleistung einer Haltbarkeit oder Haltbarkeitsgarantie ist nicht vereinbart. Die Abnahme hat stets bei Übergabe zu erfolgen. Die Leistungen gelten in jedem Fall drei (3) Tage nach Übergabe, spätestens bei produktiver Nutzung des Fahrzeuges als abgenommen, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb nicht behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern oder die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu verweigern. Vom Auftragnehmer unverschuldete Wiederholungsprüfungen erfolgen auf Rechnung des Auftraggebers.
- 13.2. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme- bzw. Übergabe dem Auftragnehmer mitzuteilen. Diese sind in einem Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme bzw. Übergabe erkennbar, hat der Auftraggeber diese unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. § 377 HGB findet entsprechende Anwendung. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung des Mangels enthalten, um dem Auftragnehmer die Identifizierung und Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbehebung nach besten Kräften unterstützen.
- 13.3. Zu Recht gerügte Mängel werden nach Wahl des Auftragnehmers vom Auftragnehmer durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt. Die Frist zur Mängelbeseitigung werden die Parteien bei Anzeige des Mangels gemeinschaftlich festlegen.
- 13.4. Der Auftraggeber erbringt im Fall einer Gewährleistung den Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Einhaltung der Betriebsvorschrift sowie der Betriebs- und Wartungsvorschrift durch ihn bzw. seinen Betreiber vorliegen.
- 13.5. Gelingt dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit aus vom Auftragnehmer allein zu vertretenden Gründen die Nacherfüllung nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die für die mangelhafte Leistung zu zahlende Vergütung nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels zu mindern.
- 13.6. Weitergehende Rechte bei Mängeln sind, außer im Fall zwingender gesetzlicher Haftung, ausgeschlossen; ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag bei bereits abgenommenen Leistungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung der betroffenen Leistung oder des betroffenen Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 13.7. Vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung ohne gegenseitige Berechnung der entstehenden Kosten beseitigt.
- 13.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung, die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften, Eingriffe des Auftraggebers, Einsatz von anderen Betriebs-/Schmierstoffen als in der Betriebsstoffvorschrift definierten Betriebsmitteln sowie Mängel, die durch Verschleiß verursacht wurden oder durch Abweichungen vom typischen diesem Vertrag zugrunde gelegten Einsatzprofil des Schienenfahrzeugs entstanden sind.
- 13.9. Für Mängel, die von nicht beauftragten Komponenten oder Teilen von Komponenten oder Teilen des Schienenfahrzeugs herühren sowie bei Bearbeitung durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
- 13.10. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr bei konstruktiv bedingten Mängeln und Mängeln, die der Gewährleistungspflicht des Schienenfahrzeug- oder Komponentenherstellers unterliegen.
- 13.11. Unterzieht sich der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Auch im Fall der Neulieferung läuft die Gewährleistung nicht länger als die verbleibende ursprüngliche Gewährleistung.
- 13.12. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, obwohl das Fahrzeug einen Defekt aufweist, gilt Folgendes:
- der Auftragnehmer lehnt die Übernahme der Gewährleistung ab
 - der Auftraggeber teilt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Ablehnung mit, ob er das Fahrzeug unverzüglich abholt oder der Auftragnehmer dies auf Kosten des Auftraggebers zurücksenden soll
 - Nach Ablauf der Frist steht es dem Auftragnehmer frei, ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber den Defekt vergütungspflichtig zu beseitigen. Die Beseitigung des Defektes erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages.
 - Soweit die Parteien vor der Beseitigung des Defektes keine gesonderte Vereinbarung treffen, erstattet der Auftraggeber den entstandenen Aufwand pro Stunde.
- 13.13. Für den Fall, dass der Auftragnehmer sich aus Kulanz bereit erklärt, einen Defekt zu beseitigen, für den er keine Gewähr zu leisten hat, gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird:
- der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten des Auftraggebers, insbesondere nicht für die Zu- und Rückführung
 - Ausfallzeiten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers
 - der Auftragnehmer schuldet keinen Erfolg und ist berechtigt, die Beseitigung des Defektes jederzeit abzubrechen
 - Vereinbarte Gewährleistungszeiten beginnen nicht neu zu laufen.

14. Verzug / Haftung

- 14.1. Gerät der Auftragnehmer mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche 1/2 %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Ein darüber

hinaus gehender Verzugsschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- 14.2. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, soweit eine Verzögerung dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber eine erforderliche Entscheidung nicht (rechtzeitig) trifft, wenn weitere Befunde bzw. Mehrleistungen zu einer Verzögerung führen, der Auftraggeber benötigtes Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge bestellt oder, sofern der Auftragnehmer Teile nach dem Vertrag selbst zu beschaffen hat, größere Mengen oder anderes Material als vereinbart, benötigt werden.
- 14.3. Weitergehende Ansprüche, etwa auf Schadenersatz wegen Behinderung des Auftragnehmers bei der Erfüllung anderer Verträge bleiben unberührt.
- 14.4. Gerät der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Leistung deshalb in Verzug, weil er
- das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart liefert
 - die Durchführung von Instandhaltungsleistungen nach Befundung innerhalb der vereinbarten Rückmeldefrist ablehnt
 - von ihm beizustellende Instandhaltungsvorgaben oder beizustellendes Material verspätet liefert bzw. verspätet liefern lässt
 - die Wiederinbetriebnahmeerklärung für eine Werkstattfahrt nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Mitteilung des Werkstattfahrtermins beim Auftragnehmer vorlegt ab dem Folgetag bzw. das Formular „Informationen der ECM zur Wiederinbetriebnahme“ bei Durchführung der Werkstattfahrt nicht oder nicht aktuell vorliegt bis zum Eingang der Informationen beim Auftragnehmer
 - die Annahme oder Ablehnung zu einem Nachtragsangebot nicht fristgerecht mitteilt oder die Parteien sich innerhalb der Rückmeldefrist nicht auf eine verlängerte Annahmefrist einigen ab dem Folgetag des Fristablaufs
 - das vom Auftragnehmer bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abholt
 - das vom Auftragnehmer bereitgestellte Fahrzeug bei berechtigter Ablehnung der Gewährleistung nicht innerhalb einer zumutbaren Frist abholt ab dem Folgetag der gesetzten Frist, spätestens nach sieben Werktagen
 - von ihm beigegebenes Material nicht bzw. nicht rechtzeitig bei Vertragsende abholt
- so ist der Auftragnehmer unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine pauschalierte Entschädigung für das Blockieren der Infrastruktur bzw. das Vorhalten von Kapazitäten zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Arbeitstag 350,00 €, wenn im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt wird. Ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann nicht geltend gemacht werden. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Auftraggeber hat diese Pauschale auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber das Fahrzeug zu einem früheren als vereinbarten Zeitpunkt zuführt.
- 14.5. Darüber hinaus gilt: Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden
 - Schäden, für die eine Haftung gesetzlich zulässig weder ausgeschlossen noch begrenzt werden kann, z.B. in Fällen der gesetzlichen Produkthaftung.
- 14.6. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf vorhersehbare, typische Schäden infolge der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt. Sofern der Schaden im Schadensfall 500.000 € übersteigt, gilt die vorangegangene Deckelung nicht, wenn und soweit eine Versicherung den Schaden übernimmt.
- 14.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- und Nutzungsausfall sowie Betriebsunterbrechung, es sei denn, eine Haftung ist gemäß Ziffer 15.5. gegeben.
- 14.8. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird der Ersatz eigener Sachschäden bis einschließlich 10.000 € pro Schadensfall ausgeschlossen, es sei denn, eine Haftung ist gemäß Ziffer 15.5. gegeben. Dies gilt nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- 14.9. Der Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer ist im Rahmen und Umfang der Haftpflichtversicherung der Deutsche Bahn AG mitversichert.

16. Rechte Dritter/ Nutzungsrechte

- 16.1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass jeweilige ECM-Vorgaben bzw. ECM-Regelwerke (Instandhaltungsregelwerk) ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind. Soweit der Auftraggeber Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts an dem an den Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerk ist, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer des Einzelvertrages ohne besondere Vergütung ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht daran ein. Der Auftragnehmer darf das Instandhaltungsregelwerk allerdings an Nachunternehmer und an gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, die zur Auftragserfüllung vom Auftragnehmer beauftragt werden, übertragen.
- 16.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerke und Dokumente frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter insbesondere wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte vollumfänglich frei. Der Auftraggeber garantiert zudem die Richtigkeit der Angaben aus den Unterlagen.
- 16.3. Soweit der Auftragnehmer Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts ist, räumt er dem Auftraggeber zu marktüblichen Konditionen ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares einfaches Nutzungsrecht daran ein.
- 16.4. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend machen, so haftet der Auftragnehmer nur für Verletzungen von Rechten Dritter innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr dieser Ansprüche, soweit der Auftraggeber den

Auftragnehmer unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu erteilen, sowie Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu führen. Dem Auftragnehmer bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen rechtskräftig festgestellten oder sich aus einem im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vergleich ergebenden Ansprüchen frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dabei auch alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen. Erstattet der Anspruchsteller dem Auftraggeber Kosten, sind diese vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückzugewähren.

- 16.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern und den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der Vergütung für die betroffene Leistung, der Auftragnehmer nicht zur Freistellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.
- 16.6. Der Auftragnehmer kann im Falle einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt, die Anforderungen des Kunden aber weiterhin vollumfänglich eingehalten werden, oder dem Auftraggeber durch Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung beschaffen. Können die vorgenannten Maßnahmen durch den Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann jede der Parteien die betroffenen Einzelverträge außerordentlich kündigen.
- 16.7. Für die Haftung unter diesem Paragraphen gilt, mit Ausnahme von Vorsatz, die Haftungsbeschränkung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Vorhergehende beschreibt abschließend die Rechte des Auftraggebers und die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte, außer in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung des Auftragnehmers.
- 16.8. Zur sicheren Betriebsführung während der Werkstattfahrt gehört nach den gesetzlichen Vorschriften u.a. die Überwachung der eigenen Triebfahrzeugführer, insbesondere nach Triebfahrzeugführerscheinverordnung. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer dafür während der Durchführung einer Werkstattfahrt durch den Auftragnehmer die Fahrdaten der elektronischen Fahrdatenregistrierung aus dem Fahrzeug ausliest und speichert und nach internen Prozessen im DB Konzern an die zuständige Stelle weiterleitet. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Daten lediglich zum Zweck der Umsetzung der Anforderungen aus dem Sicherheitsmanagementsystem gespeichert werden. Für den Fall, dass Fahrdaten aus vorangegangenen Fahrten in das System des Auftragnehmers übertragen werden, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, diese zu nutzen.
- Für die Speicherung, Auslesung und Archivierung der Fahrdaten gelten im Übrigen Artikel 9 Richtlinie (EU) 2016/798 in Verbindung mit dem Anhang I. der VO (EU) 2018/762 und Ziff. 4.2.3.5 der DVO (EU) 2019/773.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. Vorbehaltlich der nachstehend definierten Ausschlüsse behandelt jede Partei diesen Vertrag, alle weiteren Vereinbarung auf dessen Grundlage, alle zugehörigen Unterlagen und alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen und Daten sowie alle Informationen oder Daten über gestalterische, betriebliche, vertragliche, kaufmännische oder finanzielle Sachverhalte oder Angelegenheiten der anderen Partei, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu ihrer Kenntnis gelangt sind oder gelangen, vertraulich und legt sie (ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei) keinem Dritten offen, ausgenommen, soweit es für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrags oder den Betrieb der Fahrzeuge erforderlich ist. Die verbundenen Unternehmen des Auftraggebers und des Auftragnehmers gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Paragraphen. Ferner sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen und Informationen ihren Finanzierungsinstituten offenzulegen, soweit es im Rahmen der jeweiligen Finanzierungsbedingungen erforderlich ist. Des Weiteren unterliegen Informationen, die Dritten mitgeteilt werden müssen, um die Vertragsziele zu erreichen, nicht der Geheimhaltungspflicht, insbesondere die Angaben zu betrieblichen Angelegenheiten und den vom Betreiber (EVU) zu erfüllenden Pflichten, um Instandhaltungen und Reparaturen an dem Fahrzeug durchführen zu können, dürfen dem Betreiber (EVU) mitgeteilt werden.
- 17.2. Die Pflichten zur vertraulichen Behandlung gelten nicht für Informationen:
- (a) die sich bereits vor dem ersten Empfang von der offenlegenden Partei (vor, am oder nach dem Datum dieses Vertrags) im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
 - (b) die der empfangenden Partei nach dem Empfang von der offenlegenden Partei außerhalb dieses Vertrags von einem Dritten, der zu ihrer Offenlegung befugt ist, mitgeteilt oder überlassen werden; oder
 - (c) die (ohne Verschulden der empfangenden Partei) öffentlich bekannt sind oder werden; oder
 - (d) die von der empfangenden Partei selbstständig erarbeitet werden.
- 17.3. Alle Unterlagen über die an dem Fahrzeug oder dessen Komponenten durchgeführten Arbeiten, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer empfängt, können an die Betreiber (EVU) und künftige Auftragnehmer der jeweiligen Lokomotive weitergegeben werden.
- 17.4. Die Parteien sind befugt, die erhaltene Informationen und Unterlagen der Partei offenzulegen, auf die die Rechte und/oder Pflichten übertragen werden. Gesetzliche Offenlegungspflichten gegenüber Behörden und die Offenlegung gegenüber Beratern und Banken - vorbehaltlich gesetzlicher, vertraglicher oder berufsständischer Schweigepflichten - bleiben hiervon unberührt.
- 17.5. Werbung und Publikationen unter Nennung der jeweils anderen Partei bedürfen der vorgängigen Zustimmung der anderen Partei in Textform. Die bloße Benennung als Referenzkunde unter Angabe des groben Auftragswerts und des Leistungsgegenstandes bedarf keiner Zustimmung.

18. Compliance

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

19. Sanktionslisten, Exportkontrolle

- 19.1. Auftragnehmer und Auftraggeber geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.
- 19.2. Beide Parteien erklären, dass ihre Unternehmen sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) sie stehen oder die sie auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind.
- 19.3. Beide Parteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb ihres Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden.
- 19.4. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen.
- 19.5. Weiterhin verpflichtet sich die Parteien, die jeweils andere Partei unverzüglich in Textform zu informieren, falls sie oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie stehen, zur sanktionierten Person werden.
- 19.6. Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter der auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung, dass einer Erfüllung keine Anforderungen der anwendbaren Sanktionen entgegenstehen.
- 19.7. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- 19.8. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie in Artikel 8g der Verordnung EU 675/2006 erfasst sind) durch den Auftraggeber oder in dem Fall, dass der Auftraggeber oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber steht, zur sanktionierten Person werden, jederzeit zur außerordentlichen Kündigung dieses und jedes Einzelvertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt im Fall eines positiven Prüfergebnisses (Listentreffers).
- 19.9. Verzögerungen auf Grund von exportkontroll- bzw. sanktionsrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist jede Partei jederzeit zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Abmahnung berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten ist insoweit ausgeschlossen.
- 19.10. Bei einer Weitergabe der von dem Auftragnehmer gelieferten, in Erfüllung dieses Auftrages aufgearbeiteten oder dabei eingebrachten Güter (Waren, Software oder Technologie einschließlich zugehöriger Dokumente) an Dritte sind die jeweils anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber zu beachten.
- 19.11. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt.
- 19.12. Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 8g der Verordnung EU Nr. 675/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne des Anhangs Vb der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Belarus oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Belarus untersagt.
- 19.13. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.
- 19.14. Die unter dieser Klausel getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führt, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

20. Kündigung des Vertrages

- 20.1. Eine ordentliche Kündigung eines Einzelvertrages ist ebenso wie § 648 S. 1 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.2. Einer außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages muss eine schriftliche Rüge und eine Androhung der Kündigung mit angemessener Abhilfefrist an die andere Vertragspartei vorausgehen, es sei denn, dies ist der handelnden Vertragspartei nicht zumutbar oder der Einzelvertrag sieht etwas anders vor.
- 20.3. Der Einzelvertrag kann vom Auftragnehmer insbesondere dann gekündigt werden, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere seiner Pflicht zur Beibringung des vollständigen Instandhaltungsregelwerkes und der sonstigen für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen nicht nachkommt.
- 20.4. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.